

**Begründung:**

Mit der geänderten Hauptsatzung wird in § 7 vorgeschlagen, dass es künftig eine/n 1. sowie eine/n 2. stellvertretende/n Bürgermeister/in gibt. Damit diese Regelung kostenneutral erfolgt, wird vorgeschlagen, die bisherige Entschädigung von 265,00 Euro mtl. neu zu verteilen (mtl. 165,00 bzw. mtl. 100,00 Euro).

Vor diesem Hintergrund ist auch die Aufwandsentschädigungssatzung in § 6 zu ändern. Die übrigen Regelungen sind unverändert geblieben. Eine Neufassung ist jedoch für die BürgerInnen transparenter als eine weitere Änderung der bisherigen Geschäftsordnung.

Des Weiteren ist der Auszug aus den Empfehlungen der Entschädigungskommission nach § 55 NKomVG (Stand September 2011) beigefügt mit den Empfehlungen zu Art und Höhe der Entschädigungen. Die jetzigen und vorgeschlagenen Regelungen zur Entschädigungshöhe entsprechen diesen.